

# Sportverein Hohenkammer e.V.

Vereinsatzung

Diese Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 06.03.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen und unter der Nr. 120185 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Der §10 Absatz 1 dieser Satzung ist neu gefasst, bei der Jahreshauptversammlung am 18.3.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 23.05.2017 unter der Nr. 120185 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

---

SV Hohenkammer – Vereinssatzung – Stand 18.03.2017

### **Abschnitt 1: Name – Sitz – Zweck**

#### **§ 1**

Der Verein führt den Namen Sportverein Hohenkammer e.V. Er hat seinen Sitz im 85411 Hohenkammer und ist unter der Nummer VR 120185 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

#### **§ 2**

Der Verein ist unter der Vereinsnummer 10416 als Mitglied beim Bayerischen Landessportverband e.V. eingetragen und erkennt dessen Satzungen an.

#### **§ 3**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung 1977 (AO 1977)
2. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV, den Fachverbänden seiner Abteilungen sowie dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften unaufgefordert sofort an.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Armatur Sports, im Einzelnen durch:
  - a. Förderung und Pflege der Jugendarbeit des Vereins durch geeignete Mitarbeiter und Übungsleiter.
  - b. Abhaltung von geordneten Turn-Sport – und Spielübungen.
  - c. Instandhaltung der Sportanlagen, des Vereinsheims, sowie der Turn – und Sportgeräte
  - d. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen sowie sportlichen Veranstaltungen.
  - e. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell **völlig neutral!**
8. Die Vereinsfarben sind **Rot-Weiß**, die Insignien des Vereins sind „**SVH**“

## **Abschnitt 2: Mitgliedschaft**

### **§ 4**

1. Vollmitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige Person werden. Vollmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Nur Vollmitglieder können gewählt werden.
2. Jugendliche bis **18 Jahre** werden in die Vereinsjugend aufgenommen. Zur Aufnahme ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird der/die Jugendliche als Vollmitglieder geführt, wenn Sie dem zustimmen.
3. Ein genereller Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser einen Antrag ab, so steht der/dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet dann endgültig über den Aufnahmeantrag.
5. Kein Aufnahmeantrag darf wegen der politischen oder religiösen Einstellung des/der Antragstellers/in abgelehnt werden. (§ 3- Absatz 7)

### **§ 5**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschuss aus dem Verein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben etwaige Forderungen des Vereins bestehen. Alle verwahrten Gegenstände und Unterlagen des Vereins sind umgehend an diesen zurückzugeben.
2. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erfolgen und ist zum **Ende des Geschäftsjahres** (31.12), unter Einhaltung einer **Frist von 4 Wochen** möglich.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
  - a) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung und die Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane.
  - b) Bei groben, mehrmaligem Vereinsschädigendem Verhalten innerhalb, sowie auch außerhalb des Vereins.
  - c) Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahr, trotz **zweimaliger Mahnung** durch den Verein.
  - d) Auf Anordnung des **BLSV** oder einer seiner Fachverbände.
4. Der/die Betroffene hat die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 4 Wochen, schriftlich beim Vereinsausschuss Berufung einzulegen, der dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.
5. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach einem Jahr möglich. Über den Antrag entscheidet das Vereinsorgan, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

## **§ 6**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßnahmen des Vereines ergriffen werden:
  - a) Erteilung einer schriftlichen Abmahnung durch die Vorstandschaft. Mehrmalige Mahnungen ziehen ein Ausschussverfahren nach sich.
  - b) Ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Gesamtvereines oder seiner Abteilungen.
2. Bei grobfahrlässiger Verursachung von Verbandsstrafen durch Mitglieder und Funktionäre kann nach vorheriger Anhörung von dem Vereinsausschuss der jeweilige Schuldige von der Vorstandschaft zur Mithaftung der Strafe herbeigezogen werden. Den Umfang der Mithaftung legt der Vereins-Ausschuss fest.
3. Die Abteilungsleitungen haben das Recht, nach vorheriger Rücksprache mit der Vorstandschaft, hinsichtlich des Spiel- und Trainingsbetriebes eigene Disziplinarstrafen festzulegen und zu vollstrecken.
4. Gegen diese Maßregelungen (§5 und §6) sind die Rechtsmittel nicht möglich.
5. Alle Beschlüsse gemäß §5 und §6 sind der/dem jeweils Betroffenen Vereinsmitglied mittels Einschreiben zuzustellen.

### **Abschnitt 3: Organisation**

## **§7**

Vereinsorgane sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Vorstandschaft
- c) Der Vereinsausschuss
- d) Die Abteilungen

## **§8**

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereines, soweit nicht nach der vorliegenden Satzung ein anderes Vereinsorgan zuständig ist.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt die ausschließliche Zuständigkeit für:
  - a) die Wahl der Vorstandschaft
  - b) die Wahl des Vereinssauschusses (siehe §10)
  - c) die Entgegennahmen des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung des/der 1.Vorsitzenden und des/der 1.Kassiers/ KassiererIn.
  - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e) die etwaige Änderung der Vereinssatzung
  - f) die Auflösung oder Gründung einer Abteilung
  - g) die Auflösung des Gesamtvereines (siehe §19)
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses, oder eines Antrages von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Die Einberufung erfolgt, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen, mittels Aushang im Vereinschaukasten und einer Veröffentlichung im „Freisinger Tagblatt“ und in den „Freisinger-Neuste-Nachrichten“(Süddeutsche Zeitung“, sowie auf der Homepage des SV Hohenkammer  
Auswärtige Mitglieder werden schriftlich benachrichtigt.

4. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.
5. Dem/der Versammlungsleiter/in stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann Er/Sie insbesondere **das Wort entziehen, Ausschüsse von Mitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit anordnen, oder eine Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung beschließen.** (Dieser Absatz gilt auch für die Abteilungs- –und Ausschusssitzungen)
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder voll beschlussfähig. (ausgenommen **§ 19- Absatz 3**)
7. Soweit die Satzung nichts anders bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die **einfache Mehrheit** der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit **Ablehnung** bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
8. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer **2/3 Mehrheit** angenommen werden.
9. Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Vorstandschaft vorliegen.  
Später eingehende Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und eventuellen Abstimmung, wenn dies eine 2/3 Mehrheit der Versammlung beschließt.
10. Anträge zur Mitgliederversammlungen können von sämtlichen Mitgliedern, Vereinsorganen und Abteilungen gestellt werden.
11. Mitglieder (u.a. Jugendliche) denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Dies gilt auch für Abteilungsversammlungen.
12. Bei Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten.
  - a) Jahresbericht der Vorstandschaft
  - b) Kassenbericht des/der 1.Kassiers/Kassiererin
  - c) Berichte der Abteilungen
  - d) Behandlung vorliegender Anträge
  - e) Wenn erforderlich. „Neuwahlen“

## § 9

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
  - a) dem/der **1.Vorsitzenden**
  - b) dem/der **2.Vorsitzenden**
  - c) dem/der **3.Vorsitzenden, der/die gleichzeitig das Amt des/der 1.Kassiers/Kassiererin** innehat.
2. Der/die 1.Vorsitzende vertritt den Verein allein, der /die 2. Und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der/die 2. Und 3. Vorsitzende zur Vertretung des/der 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

3. Die Vorstandschaft wird jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte, die in dem Rahmen des Vereinszweckes fallen. Sie leitet die Mitgliederversammlungen und Vereinsausschusssitzungen und hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen teilzunehmen.
5. Die Vorstandschaft ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses gebunden.
6. Für Rechtsgeschäfte, die den Verein für eine längere Zeit zu periodischen Zahlungen verpflichten (z. B. Bezahlung von Trainern), ist immer ein Beschluss des Vereinsausschusses erforderlich. Lehnt dieser eine Entscheidung ab, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig. Diese Regelung hat nur im Innenverhältnis Bedeutung.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, so ist vom Vereinsausschuss **innerhalb von 3 Wochen** ein neues Vorstandsmitglied für die Rest Zeit **kommisсарisch** zu bestimmen.

## § 10

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
  - a) der Vorstandschaft
  - b) den Abteilungsleiter/Leiterinnen
  - c) dem/der Gesamtjugendleiter/in
  - d) dem/der Schriftführer/in
  - e) dem/der Veranstaltungsbeauftragten

Die Personen besitzen volles Stimmrecht im Vereinsausschuss

2. Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ausgenommen davon sind die jeweiligen Abteilungsleiter/innen, die in den Abteilungsversammlungen gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, gilt dieselbe Regelung wie bei der Vorstandschaft (§9-Abs.7)
3. Anträge der verschiedenen Abteilungen, seiner Funktionäre und Mitglieder zur Vereinsausschusssitzung müssen durch den/die Abteilungsleiter/in, oder dessen/deren Stellvertreter/in vorgebracht werden.  
Nur wenn dies nicht möglich sein sollte, haben die betreffenden Antragsteller das Recht, der Sitzung persönlich beizuwohnen. Sie bleiben dabei aber ohne Stimmrecht.
4. Mitglieder, die keiner Abteilung angehören, können bei Bedarf und wenn es bei der Vorstandschaft beantragt wurde, von dieser zur Vereinsausschusssitzung eingeladen werden. Auch sie besitzen dabei kein Stimmrecht.
5. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt worden ist.
6. Sitzungen des Vereinsausschusses finden nach Bedarf durch die Einberufung durch die Vorstandschaft statt. Dabei gilt eine Einberufungsfrist von 5 Tagen. Die Einberufung erfolgt durch persönliche Benachrichtigung aller Betroffenen und durch Aushang im Schaukasten oder „schwarzen Brett“, sowie auf der Homepage des SVH.
7. Die Vorstandschaft ist außerdem zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn dies mindestens 3 Ausschussmitglieder schriftlich und fristgerecht beantragen.

8. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn **mindestens die Hälfte** der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend ist. Die Rechte des/der Sitzungsleiter/in sind gleichlautend wie im **§8 – Absatz 5** festgelegt.

## **§11**

### Abteilungen:

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, oder werden im Bedarfsfalle neu gegründet. Dazu ist aber immer ein Beschluss einer Mitgliederversammlung erforderlich. Die Abteilungen und ihre Einrichtungen stehen allen Mitgliedern im Rahmen der Richtlinien der gültigen Vereinssatzung offen.
2. Die einzelnen Abteilungen haben die Pflicht, jedes Jahr, rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins, eine Abteilungsversammlung abzuhalten. Die Einberufung dieser Versammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 10 Tagen durch Aushang im Vereins-Schaukasten, durch die örtlichen Presseorgane und durch Mitteilung auf der Homepage des SVH.
3. In den Abteilungsversammlungen werden gemäß **§12** gewählt (alle 2 Jahre)
  - a) der/die Abteilungsleiter/in
  - b) der/die stellvertretende Abteilungsleiter/in
  - c) weitere Funktionäre in Abhängigkeit der jeweiligen Sportart

Die gewählten Abteilungsleiter/innen erhalten Sitz und Stimmrecht im Vereinsausschuss. Bei Vertretung durch ihre Stellvertreter/innen erhalten auch diese volles Stimmrecht im Vereinsausschuss.

4. Die Abteilungsleiter/innen können außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen, wenn dies die Abteilungsarbeit erfordert. Die Vorstandschaft ist von allen Versammlungen rechtzeitig zu unterrichten.
5. In dringenden Fällen kann die Vorstandschaft auch ohne Zustimmung der Abteilungsleitung eine Abteilungsversammlung einberufen.
6. a) Die Abteilungsleitungen sind gegenüber den Organen des Hauptvereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichtserstattung verpflichtet.  
  
b) Über jede Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Eine Abschrift davon ist dem Hauptverein auszuhändigen. (siehe § 12)
7. a) Die Abteilungen **können** und **dürfen** kein eigenes Vermögen bilden.  
  
b) Anfallende Geldmittel für die einzelnen Abteilungen können nur durch den/die Abteilungsleiter/in mittels Antrag beim Vereinsausschuss angefordert werden.  
  
c) Für Geldmittel, die den Abteilungen vom Hauptverein im laufenden Geschäftsjahr zugestanden wurden, dazu gehören Etatgelder, Zuschüsse, Einnahmen aus Veranstaltungen (Pokalturniere etc.) muss bis spätestens **4 Wochen** vor Abschluss des Geschäftsjahres ein Verwendungsnachweis bei der Vorstandschaft vorliegen.
8. Die Abteilungsleitungen sind berechtigt zusätzlich zum Jahresbeitrag des Hauptvereines bei Bedarf einen einmalige Aufnahmegebühr in Bezug auf die jeweilige Abteilungsstruktur zu erheben. Außerdem können in Bezug auf die jeweilige Sportart zusätzliche erforderliche Gebühren innerhalb der Abteilungen erhoben werden.

**Alle diese Gebühren bedürfen aber der Zustimmung des Vereinssauschusses. Lehnt dieser die Zustimmung ab, muss die die Mitgliederversammlung darüber entscheiden.**

9. Die Abteilungen dürfen zu den bereits vorhandenen, bei den jeweiligen Verbänden gemeldeten Mannschaften, ohne Genehmigung des Vereinssauschusses keine neuen Mannschaften zum Spielbetrieb anmelden.

#### **Abschnitt 4: Wahlen**

##### **§ 12**

1. Die im §9-§10 und §11 genannten Personen und Gremien werden jeweils für die Dauer von **2 Jahren** gewählt. Nur in Ausnahmefällen kann die Wahlperiode mit Zustimmung der Vorstandschaft auf **1 Jahr** verkürzt werden.
2. Bei Neuwahlen hat die Mitglieder –bzw. die Abteilungsversammlung durch Zuruf einen Wahlausschuss zu bestimmen, der aus 3 Personen bestehen sollte. Amtierende Vereinsfunktionäre können nur in den Wahlausschuss gewählt werden, wenn Ihr Amt nicht zur Kandidatur ansteht.
3. Der Wahlausschuss hat danach aus seinen Reihen den Wahlausschuss-Vorsitzenden zu bestimmen. Dieser hat dann während des gesamten Wahlvorganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters laut § 8-Absatz 5 der Vereinssatzung.
4. Der Wahlausschuss hat zuerst Antrag auf Entlastung der amtierenden Vereins- bzw. Abteilungsführung zu stellen und danach die gesamten Neuwahlen durchzuführen.
5. Wahlberechtigt und wählbar sind sämtliche Mitglieder, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und nach bürgerlichem Recht voll geschäftsfähig sind.
6. Ein abwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Wahl eine schriftliche Erklärung dieses Mitglieds vorliegt, aus der glaubhaft hervorgeht, dass das Mitglied bereit ist zu kandidieren und gegebenenfalls auch bereit ist die Wahl anzunehmen.
7. Abstimmungen zur Wahl erfolgen nur dann geheim und schriftlich, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.
8. Bei Bedarf und Einverständnis der Mehrheit der Mitglieder sind mehrere Abstimmungen in einem Wahlgang möglich.
9. Einsprüche und Anfechtungen zum Wahlausgang durch Mitglieder sind nur unmittelbar bis zum Ende der Neuwahlen zugelassen. Der Erfolg eines Einspruches ist nur dann in Aussicht gestellt, wenn bei den betreffenden Wahlen gegen die, zu dieser Zeit gültige Satzung verstoßen worden sein sollte.
10. Sollte bei einer **Vorstandswahl** die **Vorstandschaft** nicht besetzt werden können, treten die gesetzlichen Richtlinien des **BLSV** in Kraft. (Siehe Satzung des BLSV und Registergericht)



## **Abschnitt 5: Finanzordnung**

### **§ 13**

1. Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr. (01.01.- 31.12.)
2. Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Für bestimmte Vereinsaufgaben können bei Bedarf haupt- oder nebenberufliche Kräfte beschäftigt und angemessen bezahlt werden. Dies bedarf aber in jedem Falle der Zustimmung des Vereinsausschusses bzw. der Mitgliederversammlung.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Personen haben nur Anspruch auf tatsächlich erfolgten Auslagen, die Ihnen im Hinblick auf ihre Vereinstätigkeit in materieller Hinsicht entstehen und nicht zum ideellen Bereich gehören.
4. Kein Mitglied hat Anspruch auf finanzielle Entschädigung für Kosten, die ihm in Ausübung seiner Sportart entstanden sind. Ausgenommen davon sind lizenzierte Trainer und Übungsleiter des Vereins für die die staatlichen Richtlinien zutreffen.
5. Sämtliche Einnahmen des Vereins dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden. Überschüsse und Rücklagen unterliegen denselben Bedingungen.

### **§ 14**

1. Zur Deckung der Unkosten werden vom Gesamtverein regelmäßige (alle 2 Jahre) und angemessene Beiträge erhoben, die vom Vereinsausschuss vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Diese Beiträge müssen mindestens die Höhe haben, die für die Vergabe von Zuschüssen aus Staats- bzw. BLSV-Mitteln erforderlich ist.
2. Für die Benutzung der Sportanlagen und sonstige Einrichtungen des Vereins, können zusätzlich zum Beitrag Gebühren erhoben werden, wenn dies erforderlich sein sollte. Die Genehmigung derselben **siehe § 11- Absatz 8.**
3. Der Jahresbeitrag kann nur in der ordentlichen Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt oder verändert werden.
4. Die Beitragszahlung, sowie etwaige Zahlungen nach Absatz 2 dieses Paragraphen, erfolgt **einmal jährlich** durch Abbuchung im **1.Quartal** des laufenden Geschäftsjahres.
5. Schüler und Studenten über 18 Jahren wird vom Verein (nur mit Nachweis) ein ermäßigter Beitrag gewährt, der vom Vereinsausschuss bzw. der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
6. Alleinerziehende Eltern können bei der Vorstandschaft einen ermäßigten Beitrag beantragen, die Höhe des Beitrages wird in Rücksprache mit dem Vereinsausschuss und der Vorstandschaft festgelegt.
7. Bei Auszubildenden und Arbeitslosen (nur mit Nachweis) über 18 Jahren kann die Vorstandschaft nach Rücksprache mit dem Vereinsausschuss, ebenfalls den Beitrag ermäßigen. Die Höhe der Ermäßigung hängt dabei vom Einkommen des/der Betroffenen ab und wird im Einzelfall festgelegt.
8. Freiwillige Wehrpflichtige (bis zu 23 Monate) der Bundeswehr sind auf Wunsch während Ihrer Dienstzeit beitragsfrei. Ebenso sämtliche Ehrenmitglieder des Sportvereines.
9. Sollten Unregelmäßigkeiten oder Irrtümer bei der Beitragsabbuchung durch den Verein erfolgen, sind die betreffenden Mitglieder verpflichtet, dies umgehend der Vorstandschaft zu melden.

## **§ 15**

1. Über das Eigentum des Vereins wird ein Bestandsverzeichnis geführt, das vom/von der 1.Vereinskassier/erin auf dem aktuellen Stand gehalten werden muss.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben muss der /die Kassier/erin Buch führen, mittels Belegen, aus denen der Betrag, das Datum und der jeweilige Verwendungszweck ersichtlich sind.
3. Rechnungen über Ausgaben bzw. Anschaffungen, die nicht von der Vorstandschaft, dem Ausschuss oder den Abteilungsleiter gezeichnet sind und aus denen nicht hervorgeht, wer zu welchem Zweck die betreffende Ausgabe getätigt hat, werden grundsätzlich vom Kassier bzw. der Kassiererin nicht mehr angenommen und bearbeitet.
4. Zugang zu den Konten des Vereins haben nur der 1.Vorsitzende und der/die 1.Kassier/erin. Zahlungen dürfen ebenfalls nur von diesen beiden Personen geleistete werden.
5. Bei Zahlungen über 500.- € ist jeweils eine Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich. Lehnt dieser die Zustimmung ab, entscheidet die Mitgliederversammlung darüber (ausgenommen .siehe §15-Abs.5)
6. Der /die 1.Kassier/erin ist nur ermächtigt, Zahlungen über 500.-€ selbstständig vorzunehmen, die den
  - a) Steuerliche Verpflichtungen
  - b) Satzungsgemäßen Verpflichtungen
  - c) Verpflichtungen gegenüber dem BLSV und seinen Fachverbänden
  - d) Sowie vom Vereinsausschuss oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Verpflichtungen entsprechen.
7. In einer Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, sowie eine Vermögensübersicht abzugeben. Dieser Jahresabschluss wird vom/von der 1.Kassier/erin erstellt, von 2 Kassenprüfern auf Richtigkeit geprüft und in der ordentlichen Mitgliederversammlung veröffentlicht.
8. Alle Vereinsausschussmitglieder erhalten auf Wunsch eine Kopie des jeweiligen Jahresabschlusses durch den Hauptverein.

## **§16**

1. Die Vorstandschaft und alle für bestimmte Aufgaben gewählte, oder berufene Personen, sind zur gewissenhaften Ausübung ihrer Funktion verpflichtet. Sie haften für einen, aus grob schuldhafter Verletzung dieser Pflicht entstandenen Schaden.
2. Der Verein haftet für den Schaden, den ein Funktionär oder ein anderes Mitglied durch eine, in Ausübung der Ihm übertragenen Aufgaben begangenen zum Schadenersatz verpflichtende Handlung, einem Dritten zufügt.

## **§17**

1. Der Verein haftet für Schäden oder Verluste, die Mitglieder oder sonstige Personen bei der Sportausübung, bei Vereinsveranstaltungen oder der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins erleiden, nur im Rahmen der bestehenden Versicherungsverträge.
2. Bei der Benutzung fremder Anlagen und Einrichtungen, zum Beispiel Gemeindeeigentum, durch Mitglieder haftet der Verein ebenfalls nur im Rahmen seiner bestehenden Versicherungsverträge.

## **Abschnitt 6: sonstige Bestimmungen**

### **§18**

1. Über Mitgliederversammlungen, Abteilungsversammlungen, Vereinsausschusssitzungen, sowie weiteren, offiziellen Sitzungen innerhalb des Vereins, ist jeweils ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet werden muss.
2. Abschriften der Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vereinsausschusssitzungen erhalten alle Vereinsausschussmitglieder. Abschriften der Protokolle der Abteilungsversammlungen erhalten die Vorstandschaft und der Schriftführer des Hauptvereines ohne Aufforderung.
3. Sämtliche Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt derselben, schriftlich bei der Vorstandschaft Einspruch gegen den Inhalt des Protokolls erhoben wird.
4. **Ohne Genehmigung der Vorstandschaft darf kein Mitglied Sponsorenwerbung für den Verein und seine Abteilungen tätigen.** Dies gilt auch für sämtliche Funktionäre/innen innerhalb der Abteilungen.
5. Alle Funktionäre/innen des Vereins erhalten eine Kopie der genehmigten Vereinssatzung. Alle sonstigen Mitglieder kann auf ausdrücklichen Wunsch ebenfalls eine gültige Vereinssatzung zur Verfügung gestellt werden.

## **Abschnitt 7: Auflösung des Vereins**

### **§19**

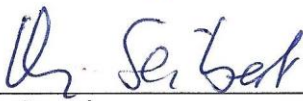
1. Das Vermögen des Vereins umfasst den ganzen Besitz des Hauptvereins, einschließlich all seiner Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Besitz und Ausrüstung an den Hauptverein, soweit sie nicht in Privatbesitz ist.
2. Die Auflösung des Gesamtvereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung ausschließlich der Punkt: **Auflösung des Sportvereins Hohenkammer** enthalten ist.
3. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens **50%** der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur gültigen Beschlussfassung ist eine **2/3 Stimmenmehrheit** erforderlich.
4. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von **14 Tagen** eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder **voll beschlussfähig** ist. Die Abstimmung ist dabei **namentlich** vorzunehmen.
5. In der Auflösungsversammlung sind gleichzeitig die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufende Geschäfte des Vereins abwickeln und zu Ende führen.
6. Die Auflösung des Vereins ist unverzüglich dem zuständigen Finanzamt, dem Registergericht und den verschiedenen Sportverbänden **schriftlich durch Einschreiben** mitzuteilen.

## §20

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins und seiner Abteilungen, haftet den Vereinsgläubigern nur das vorhandene Vereinsvermögen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohenkammer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hohenkammer, den 18.03.2017

  
\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzende

  
\_\_\_\_\_  
3. Vorsitzender/1. Kassier